II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. September 1987

durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(87/492/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/230/EWG (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 82/194/EWG der Kommission vom 12. März 1982 zur Genehmigung des von den Niederlanden vorgelegten Plans für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung der Krankheitslage hat die niederländischen Behörden in Übereinstimmung mit ihrem Plan veranlaßt, einen regionalen Plan durchzuführen, der den Schutz der Gebiete, in denen keine Impfungen durchgeführt worden sind, gewährleistet.

In den amtlich als schweinepestfrei anerkannten Gebieten sind seit 15 Monaten keine Fälle von Schweinepest festgestellt und keine Impfungen gegen die Schweinepest vorgenommen worden.

Der Status der amtlich als schweinepestfrei bezeichneten Gebiete wird aufrechterhalten, indem das Verbringen von Schweinen aus Betrieben, die in einem nicht amtlich schweinepestfreien Teil des niederländischen Hoheitsgebietes gelegen sind, in einen anderen Betrieb mit dem gleichen Status, ausgenommen zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, untersagt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den im Anhang aufgeführten Gebieten gebildeten Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande werden amtlich als schweinepestfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1987, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 3. 4. 1982, S. 30.

ANHANG

Als amtlich frei von Schweinepest anerkannte Gebiete der Niederlande

— Die Provinzen : Groningen, Friesland, Drenthe und Flevoland.

— Die Teile der Provinzen Nordholland, Südholland, Utrecht, Gelderland und Overijssel nördlich einer Verbindungslinie zwischen Katwijk, Leiden, Leimuiden, Hilversum, Huizen, Harderwijk, Apeldoorn, Deventer, Holten, Almelo und der deutschen Grenze.